

Statut

des Kuratoriums Bayern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) e.V.

§ 1 Name, Sitz

Das Kuratorium Bayern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist gemäß § 43 der Satzung des Landesverbandes eine Einrichtung des Landesverbandes Bayern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) e.V..

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Kuratoriums Bayern der DLRG ist gemäß § 43 der Satzung des Landesverbandes die Unterstützung und Förderung der Ziele der DLRG, Landesverband Bayern, insbesondere durch
 - die Beratung des Präsidiums in allen Bereichen der Organisation, Finanzierung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zu einschlägigen Behörden, Verbänden, zu Wirtschaft und Persönlichkeiten sowie mit Katastrophenschutz und Hilfeleistungen befassten Organisationen,
 - die Erschließung neuer und den Ausbau traditioneller Finanzquellen für die Arbeit der DLRG,
 - die Gewinnung von Mitgliedern und Förderern der DLRG.

- (2) Das Kuratorium ist in seiner Arbeit selbstständig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 3 Mitglieder

- (1) In das Kuratorium werden bis zu 20 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, den Medien und der Wirtschaft berufen, die sich dem Satzungszweck der DLRG verbunden fühlen und geeignet sind, deren Ziele in besonderer Weise zu fördern. Sie sollen Mitglieder der DLRG sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Präsidenten des Landesverbandes durch Beschluss des Präsidiums der DLRG Bayern oder des Landesverbandsrats berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und läuft parallel zur Wahlperiode des Präsidiums der DLRG Bayern. Eine mehrmalige Berufung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Rücktrittserklärung gegenüber dem Landespräsidium. Wenn ein Mitglied seine Mitarbeit nachhaltig inaktiv gestaltet, kann nach entsprechender Unterrichtung des Mitglieds das Kuratorium beschließen, dessen Mitgliedschaft ruhen zu lassen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Landesverbandsrat wählt auf Vorschlag des Präsidiums der DLRG Bayern einen Vorsitzenden des Kuratoriums sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende berichtet über die Arbeit des Kuratoriums mindestens einmal jährlich dem Landesverbandsrat und auf den Landestagungen. Er ist auf Antrag vom Landespräsidium, vom Landesverbandsrat und von der Landestagung anzuhören.
- (3) Der Vorsitzende lädt zusammen mit dem Präsidenten der DLRG Bayern zu den Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie.

§ 5 Sitzungen

- (1) Das Kuratorium Bayern der DLRG tagt mindestens zweimal jährlich. Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vor einer Sitzung in Textform eingeladen. Der Präsident des Landesverbandes und/oder sein Stellvertreter sind ständige Teilnehmer der Sitzungen. Der Landesgeschäftsführer und weitere Gäste werden auf Vorschlag des Präsidenten zur jeweiligen Sitzung eingeladen. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt das Kuratorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit; jedoch soll das Kuratorium stets um Einstimmigkeit bemüht sein.
- (3) Bei Bedarf kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 6 Auflösung

Das Kuratorium Bayern der DLRG kann durch satzungsgemäßen Beschluss des Landesverbandsrats oder der Landestagung aufgelöst werden.